

Sechster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
in der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgenden VI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch den V. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.2007, wird wie folgt geändert:

1. Der als Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung (§ 1 Abs. 3) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch den V. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.2007, erlassene Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage 1 ergebende Fassung.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

- (2) Ist der Antrag auf Vornahme einer nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bewirkten Amtshandlung oder Leistung vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingegangen, so werden höchstens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebühren erhoben.

Bad Gandersheim, den 18.12.2008

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 19.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 46, veröffentlicht worden. Sie ist am 20.12.2008 in Kraft getreten.

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
in der Stadt Bad Gandersheim
in der Fassung vom 18.12.2008

Art der Leistung		Gebühren
I.	<u>Bestattungen</u>	
	1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	215,23 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	437,19 €
	c) für Urnenbeisetzungen	92,48 €
	d) für Totgeburten	132,84 €
	2. Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	215,23 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	437,19 €
	c) für Urnenbeisetzungen	92,48 €
	d) für Totgeburten	132,84 €
	3. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung	
	a) in belegter Stelle je Urne	92,48 €
	b) in unbelegter Stelle je Urne	92,48 €
II.	<u>Überlassen von Gräbern (Grabstellengebühr)</u>	
	1. Reihengräber	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	453,50 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	578,25 €
	c) Reihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	956,25 €
	d) Urnenreihengrabstätten	472,50 €
	e) Urnenreihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	616,25 €
	f) Reihengrabstätten mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege	1.050,75 €
	g) für Totgeburten	83,25 €
	2. Wahlgräber	
	a) Wahlgrab, 1-stellig	767,25 €
	b) Wahlgrab, 2-stellig	1.342,00 €
	c) Wahlgrab, 3-stellig	1.920,25 €
	d) Urnenwahlgrabstätten	1.058,50 €
	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr	

Art der Leistung		Gebühren
III.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).	
IV.	<u>Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen</u>	
	1. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
	a) bei anschließender Reinigung durch die Stadt	232,22 €
	b) bei anschließender Reinigung durch Angehörige des Verstorbenen	116,11 €
	2. Benutzung der Leichenhalle zwecks Einstellung eines Verstorbenen und zur Überführung nach auswärts	77,41 €
V.	<u>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u>	
	1. Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung	
	a) auf einstelligen Grabstätten	50,42 €
	b) auf mehrstelligen Grabstätten	100,84 €
	c) auf Urnengrabstätten	50,42€
	d) auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	25,21 €
	2. Für das spätere Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen (Gebührenerhebung bei Genehmigung der baulichen Anlage)	
	a) auf einstelligen Grabstätten	225,00 €
	b) für jede weitere Grabstätte auf mehrstelligen Grabstätten	105,00 €
	c) auf Urnengrabstätten, je Stelle	112,50 €
	d) auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	50,00 €
	Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-d erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.	
VI.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
	1. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmer sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)	95,00 €
	2. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer I ein Zuschlag von 50 % erhoben.	